Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4445

27. 04. 89

Sachgebiet 111

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

Im Dritten Abschnitt des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG) i. d. F. vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081) sind die Leistungen an die Mitglieder des Europäischen Parlaments, an ehemalige Mitglieder und ihre Hinterbliebenen geregelt. Nach § 15 Abs. 2 gilt der Dritte Abschnitt bis zum Inkrafttreten einer europäischen Entschädigungsregelung, längstens jedoch bis zum Ablauf der zweiten Wahlperiode des Europäischen Parlaments.

Eine europäische Entschädigungsregelung wird bis zum Ende der zweiten Wahlperiode nicht getroffen werden.

Die Weitergeltung des Dritten Abschnitts des Europaabgeordnetengesetzes ist daher geboten.

B. Lösung

Die zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer der Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Europaabgeordnetengesetzes wird aufgehoben.

C. Alternativen

Die Geltungsdauer des Dritten Abschnitts des Europaabgeordnetengesetzes wird längstens bis zum Ende der dritten Wahlperiode hinausgeschoben.

D. Kosten

Ab 1990 jährlich 11,7 Millionen DM.

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 zweiter Halbsatz — „längstens jedoch bis zum Ablauf der zweiten Wahlperiode des Europäischen Parlaments" — wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. April 1989

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion
Dr. Vogel und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Die dritte Direktwahl zum Europäischen Parlament ist am 18. Juni 1989 vorgesehen. Die Bestimmungen des Dritten Abschnittes über die Leistungen an die Mitglieder des Europäischen Parlaments (§§ 9 bis 13) gelten nach § 15 Abs. 2 „bis zum Inkrafttreten einer europäischen Entschädigungsregelung, längstens jedoch bis zum Ablauf der zweiten Wahlperiode des Europäischen Parlaments".

Da eine europäische Entschädigungsregelung bis zum Ende der zweiten Wahlperiode nicht getroffen wird, ist die Weitergeltung des Dritten Abschnitts erforderlich.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333